Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr über Lieferungen von Produkten und sonstige Leistungen zwischen der Werner Gießler GmbH, Am Rißlersberg 59, 79215 Elzach (nachfolgend „Gießler“), und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Gießler ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn Gießler in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert oder leistet.

1.3 Diese AVB gelten in ihrer bei Vertragsschluss gültigen oder dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Geschäfte, ohne dass Gießler erneut auf sie hinweisen muss.

1.4 Individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AVB. Für ihren Inhalt ist vorbehaltlich des Gegenbeweises die schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung von Gießler maßgebend.

2 Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

2.1 Ein Vertrag kommt durch Auftrag oder Bestellung des Kunden und deren Annahme durch Gießler in Textform zustande. Der Annahme steht die vorbehaltlose Ausführung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang des Auftrags oder der Bestellung gleich.

2.2 Angebote von Gießler sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger, richtiger, qualitativer und quantitativer Selbstbelieferung. Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

2.3 Für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung, hilfsweise das Angebot von Gießler, maßgebend. Änderungen durch den Kunden bedürfen der Zustimmung von Gießler. Technisch notwendige oder branchenübliche Konstruktions-, Form-, Werkstoff- oder Ausführungsänderungen bleiben zulässig, soweit Funktion, vereinbarte Beschaffenheit und Zumutbarkeit für den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.4 Beschreibungen, technische Angaben, Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben in Katalogen, Preislisten, Angeboten oder sonstigen Medien sind nur annähernd maßgebend und stellen weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder garantiert vereinbart sind.

2.5 Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler binden Gießler nicht. Angebote und deren Anlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung von Gießler Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.6 Der Kunde ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Bereitstellung der von ihm vorgegebenen Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Toleranzen, Werkstoffe, Normen, Freigaben und sonstigen Angaben verantwortlich. Gießler prüft Kundenvorgaben nur auf offensichtlich erkennbare Unstimmigkeiten. Erkennbare Bedenken wird Gießler dem Kunden mitteilen. Verzögerungen und Mehrkosten infolge fehlerhafter, unvollständiger oder verspäteter Vorgaben trägt der Kunde.

2.7 Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen, ist Gießler berechtigt, daraus entstehende Mehrkosten und Terminverschiebungen nachzuweisen und angemessen zu berücksichtigen. Bereits entstandene Aufwendungen sind auch dann zu vergüten, wenn der Änderungswunsch nicht umgesetzt wird.

2.8 Storniert der Kunde einen erteilten Auftrag oder ruft vereinbarte Mengen nicht ab, kann Gießler die bis dahin erbrachten Leistungen, beschafften Materialien, reservierten Kapazitäten und nachweisbaren Folgekosten abrechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise verstehen sich netto in Euro EXW Werk Elzach (Incoterms® 2020), ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle und sonstiger Nebenkosten sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3.2 Die Preise gelten für verarbeitungsgerecht konstruierte und bereitgestellte Teile. Zusätzliche Arbeiten, insbesondere Reinigung, Entfettung, Entfernung von Beschichtungen, Sonderprüfungen, Prüfberichte, Zeugnisse, Sortierungen oder besondere Verpackungen, werden gesondert berechnet.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Mit Fristablauf gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugspauschale und weiterer Schäden bleibt unberührt.

3.4 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden darf Gießler für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und bis dahin die Leistung verweigern. Erfolgt die Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist, kann Gießler vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

3.5 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

3.6 Gießler ist berechtigt, Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem von Gießler benannten Konto als geleistet.

4 Preisanpassung

4.1 Bei Dauerliefer-, Rahmen- oder Abrufverträgen darf Gießler Preise entsprechend nach Vertragsschluss eingetretener saldierter Kostensteigerungen oder -senkungen anpassen, insbesondere bei Material-, Energie-, Lohn-, Transport-, Zoll- oder regulatorischen Kosten, soweit diese Bestandteil der Kalkulation sind. Die Anpassung darf nicht zu einer zusätzlichen Bereicherung führen.

4.2 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als zehn Prozent gegenüber dem zuletzt vereinbarten Preis, kann der Kunde hinsichtlich noch nicht ausgeführter Lieferungen innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung der Erhöhung zurücktreten.

5 Lieferung, Mengen und Abrufe

5.1 Lieferungen erfolgen EXW Werk Elzach (Incoterms® 2020), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2 Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Sie beginnen erst nach Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Materialien, Genehmigungen, Freigaben und vereinbarten Zahlungen.

5.3 Erfüllt der Kunde Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, verlängern sich Fristen angemessen und Gießler kann nachweisbare Mehrkosten berechnen. Eine Lieferfrist ist bei EXW eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf versand- oder abholbereit gemeldet wurde.

5.4 Auch verbindliche Fristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern Gießler das Ausbleiben nicht zu vertreten hat. Gießler informiert den Kunden unverzüglich und erstattet bereits erhaltene Gegenleistungen, wenn Gießler deshalb zurücktritt.

5.5 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und gesondert abrechenbar. Die Annahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.

5.6 Bei kundenspezifischer Fertigung gelten produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu fünf Prozent als vertragsgemäß, soweit nicht ausdrücklich eine exakte Stückzahl vereinbart ist. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

5.7 Bei Abrufaufträgen sind Abrufe rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Losgrößen vorzunehmen. Fehlt eine Vereinbarung, sind Gesamtmengen spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsschluss abzunehmen. Nach fruchtloser Fristsetzung darf Gießler Restmengen liefern und berechnen, Material und Fertigware auf Kosten des Kunden einlagern oder vom offenen Teil zurücktreten.

5.8 Versandweg, Versandart, Transportmittel und Verpackung bestimmt Gießler unter angemessener Berücksichtigung der Kundeninteressen. Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Kunden.

5.9 Verzögert sich Abholung, Versand oder Zustellung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen um mehr als einen Monat nach Anzeige der Bereitschaft, kann Gießler je weiterem angefangenen Monat Lagergeld von 0,5 Prozent des Nettowerts, höchstens fünf Prozent, verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt möglich.

6 Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Die Gefahr geht EXW Werk Elzach (Incoterms® 2020) auf den Kunden über. Verzögert sich Übergabe oder Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft über.

6.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist sie für Gefahrübergang und Fälligkeit maßgebend. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde es nach Fertigstellung entgegennimmt oder produktiv nutzt oder eine von Gießler gesetzte angemessene Abnahmefrist verstreichen lässt, obwohl Gießler auf die Folgen hingewiesen hat.

7 Höhere Gewalt

7.1 Höhere Gewalt ist ein außerhalb zumutbarer Kontrolle liegendes, bei Vertragsschluss nicht zumutbar vorhersehbares und in seinen Auswirkungen nicht zumutbar vermeid- oder überwindbares Ereignis, das die Vertragserfüllung verhindert oder wesentlich erschwert.

7.2 Hierzu zählen insbesondere Krieg, Terrorakte, Sanktionen, Embargos, behördliche Maßnahmen, Export- oder Importverbote, Epidemien, Naturereignisse, Feuer, Explosionen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, Störungen von Transportwegen, IT- oder Telekommunikationsausfälle sowie vergleichbare Ereignisse.

7.3 Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich informieren. Leistungspflichten und korrespondierende Fristen sind für Dauer und angemessene Wiederanlaufzeit suspendiert. Dauert das Ereignis länger als vier Monate, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil außerordentlich kündigen; Schadensersatz wegen dieser Kündigung ist ausgeschlossen.

8 Mängelgewährleistung

8.1 Der Kunde hat Ware nach Ablieferung unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, konkret zu beschreiben und nach Möglichkeit zu dokumentieren.

8.2 Unberechtigte Mängelrügen berechtigen Gießler zum Ersatz angemessener Prüf- und Bearbeitungskosten, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Gießler darf beanstandete Teile zur Untersuchung anfordern.

8.3 Eine Warenausgangsprüfung wird nur durchgeführt, soweit dies vereinbart oder nach dem von Gießler angewandten Qualitätsprozess vorgesehen ist. Zusätzliche Prüfungen und Dokumentationen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

8.4 Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei unerheblichen Abweichungen, natürlicher Abnutzung, ungeeigneter Lagerung oder Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, nicht freigegebenen Änderungen, Reparaturen durch Dritte oder Schäden aus Kundenvorgaben, beigestellten Materialien oder nicht reproduzierbaren Fehlerbildern, soweit Gießler diese Umstände nicht zu vertreten hat.

8.5 Bei einem bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel leistet Gießler nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Gießler sind grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist einzuräumen.

8.6 Ein Mangel einer Teillieferung berechtigt nur dann zum Rücktritt vom Gesamtvertrag, wenn dem Kunden die Annahme weiterer Teillieferungen unzumutbar ist.

8.7 Gießler trägt die erforderlichen Nacherfüllungskosten. Mehrkosten aufgrund Verbringung an einen anderen als den vertraglichen Bestimmungsort trägt der Kunde, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Ausbau-, Einbau- und Sortiermaßnahmen sind vor Durchführung mit Gießler abzustimmen, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht.

8.8 Gießler schuldet Schutzrechtsfreiheit im Land des vereinbarten Lieferorts. Bei Fertigung nach Kundenvorgaben haftet der Kunde dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden, und stellt Gießler von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

8.9 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung oder Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Garantie, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, zwingender Produkthaftung sowie soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht.

8.10 Rückgriffsansprüche bestehen nur im gesetzlichen Umfang. Hat der Kunde mit seinem Abnehmer über gesetzliche Mängelrechte hinausgehende Verpflichtungen vereinbart, bedürfen daraus resultierende Mehrbelastungen der vorherigen Zustimmung von Gießler.

9 Haftung

9.1 Gießler haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, übernommenen Garantien und nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich Produkthaftungsgesetz.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Mittelbare Schäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn und sonstige Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise vorhersehbar waren und nach den vorstehenden Regelungen gehaftet wird.

9.4 Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Gießler.

10 Produkthaftung und Rückruf

10.1 Der Kunde verwendet Produkte ausschließlich vertragsgemäß und beachtet Anleitungen und Warnhinweise. Bei schuldhafter Pflichtverletzung stellt er Gießler von dadurch verursachten Ansprüchen Dritter frei.

10.2 Bei Produktrückruf oder -warnung wirken die Parteien angemessen zusammen. Kosten trägt die Partei nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit. Maßnahmen und Kommunikation sind, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, vorab abzustimmen.

10.3 Der Kunde informiert Gießler unverzüglich über bekannte Risiken, mögliche Produktfehler, Feldauffälligkeiten und sicherheitsrelevante Beanstandungen und stellt erforderliche Informationen zur Rückverfolgbarkeit bereit.

11 Geheimhaltung, Daten und geistiges Eigentum

11.1 Nicht offenkundige kaufmännische, betriebliche und technische Informationen sind fünf Jahre ab Kenntniserlangung vertraulich zu behandeln, nur zum Vertragszweck zu verwenden und vor Zugriff Dritter zu schützen. Gesetzliche Geschäftsgeheimnisrechte und längere einzelvertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

11.2 An Angeboten, Zeichnungen, Modellen, Teilen, Schablonen, Berechnungen, Programmen, Fertigungswissen, Mustern und Unterlagen behält Gießler Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte. Eine Weitergabe oder anderweitige Nutzung bedarf vorheriger Zustimmung.

11.3 Der Kunde informiert Gießler unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen behaupten.

11.4 An Arbeitsergebnissen, Verfahren, Programmen, Vorrichtungen und Know-how, die Gießler unabhängig oder im Rahmen der Auftragsausführung entwickelt, verbleiben die Rechte bei Gießler, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält nur die zur vertragsgemäßen Nutzung der Lieferung erforderlichen Rechte.

11.5 Elektronische Datenübermittlung erfolgt auf Risiko üblicher Übertragungsfehler. Beide Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Sicherheitsvorfälle mit möglichem Einfluss auf Vertragsdaten, Spezifikationen oder Lieferungen sind unverzüglich mitzuteilen.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Gießler behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor („Vorbehaltsware“).

12.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern und verarbeiten. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts an Gießler ab; Gießler nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt widerruflich zur Einziehung ermächtigt.

12.3 Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für Gießler als Hersteller, ohne Gießler zu verpflichten. Gießler erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Für die neue Sache gelten die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt entsprechend.

12.4 Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Zugriffe Dritter sind unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde behandelt und versichert die Vorbehaltsware angemessen.

12.5 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, darf Gießler nach Rücktritt die Vorbehaltsware herausverlangen. Der Kunde gewährt hierzu Zugang. Gießler gibt Sicherheiten nach eigener Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt.

13 Exportkontrolle und Endverwendung

13.1 Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine nationalen oder internationalen exportkontrollrechtlichen Vorschriften, Sanktionen, Embargos oder Genehmigungserfordernisse entgegenstehen. Verzögerungen durch erforderliche Prüfungen oder Verfahren verlängern Fristen angemessen. Gießler darf vom betroffenen Auftrag zurücktreten, wenn die Erfüllung unzulässig oder nicht genehmigungsfähig ist.

13.2 Der Kunde hält anwendbares Exportkontroll- und Sanktionsrecht bei Nutzung, Weitergabe und Ausfuhr ein. Er darf Produkte nicht für verbotene Endverwendungen oder an verbotene Empfänger weitergeben und stellt Gießler erforderliche Endverbleibs-, Endverwendungs- und Empfängerinformationen rechtzeitig zur Verfügung.

13.3 Der Kunde stellt Gießler von Schäden, Kosten und Ansprüchen frei, die auf einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen diese Pflichten beruhen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Bestätigung von Gießler in Schrift- oder Textform, soweit nicht gesetzlich strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden bleiben unberührt.

14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

14.3 Erfüllungsort ist das Werk der Werner Gießler GmbH in Elzach, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Nacherfüllung.

14.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau. Gießler darf auch am Sitz des Kunden klagen.

14.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: Oktober 2026

Werner Gießler GmbH · Am Rißlersberg 59 · 79215 Elzach · Telefon: 07682 918 12 0 · E-Mail: info@werner-giessler.de · Amtsgericht Freiburg · HRB 280096 · Geschäftsführer: Thomas Gießler